

Pressecommuniqué der Radio AG i.G. und der Radio Südostschweiz i.G. zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 2014 über die Erteilung der UKW-Konzessionen in den Sendegebieten 15 und 32

Roger Schawinski und die anderen Beschwerdeführer der beiden Verfahren über die UKW-Konzessionen im Aargau und in Graubünden halten die beiden Entscheide, mit denen das Bundesverwaltungsgericht auf ihre Beschwerden nicht eintritt, für die zynische Fehlleistung eines Gerichts, das sich um die Beantwortung der wesentlichen Fragen eines Prozesses drückt. Es sei daran erinnert: Sowohl im Prozess um die Bündner Konzession wie auch in jenem um die Aargauer Konzession ging es eigentlich seit sechs Jahren in erster Linie darum, dass ein Gericht darüber entscheidet, ob der Bund eine teilweise subventionierte UKW-Konzession an einen Konzern erteilen darf, der im betreffenden Gebiet bereits über ein Monopol verfügt. Gemäss Auffassung der Beschwerdeführer spricht die Bestimmung von Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG – wonach keine Konzession erhält, wer die Angebots- und Meinungsvielfalt gefährdet – klar gegen eine solche Interpretation. Es ging mithin um eine Frage von eminentem öffentlichem Interesse.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun einen einfachen Ausweg gefunden, um diese unbequeme und politisch brisante Frage nicht beantworten zu müssen. Es erklärt die Beschwerden kurzerhand für gegenstandslos. Der Aufhänger ist so simpel wie falsch. Man wirft den Beschwerdeführern vor, dass sich an ihrer Zusammensetzung anfangs 2014, d.h. während des Verfahrens, etwas geändert habe. Tatsache ist, dass Roger Schawinski in beiden Fällen nach dem Erwerb von Radio 105 einen Teil seiner Anteile an einen neuen, zusätzlichen Gesellschafter übertrug, um nicht in Konflikt mit der 2+2-Regel zu geraten. Im Übrigen änderte sich an der Zusammensetzung der Beschwerdeführer nicht das Geringste. Alle bisherigen Gesuchsteller blieben im Boot und hätten die bisher zugesagten Leistungen erbracht.

Die formaljuristischen Argumente des Gerichts sind willkürlich. Entgegen aller bisherigen Praxis und juristischer Lehre wird statuiert, eine Radiokonzession sei neuerdings ein „höchstpersönliches“ Recht – wie z.B. das Recht, ein Testament zu verfassen – und Änderungen an einem Konzessionsgesuch nach der Bewerbungsphase seien grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei wurde geflissentlich übergangen, dass in den Bewerbungsunterlagen Änderungen in der Gesellschaftsstruktur aufgrund der 2+2-Regel sogar ausdrücklich als zulässig erklärt wurden, dass es in diesen Verfahren – und zwar nach der Bewerbungsphase - sogar effektiv schon Gesellschafterwechsel (und nicht bloss wie hier den einvernehmlichen Beitritt eines zusätzlichen Gesellschafters) gegeben hatte, die problemlos akzeptiert worden waren, und dass es bei den Gegenparteien – beides juristische Personen – mindestens so markante Änderungen gab, z.B. eine völlige Neubesetzung des Verwaltungsrats, auf die im Entscheid überhaupt nicht eingegangen wird. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auch dem normalen Lauf der Dinge entspricht, dass sich im Verlauf von sechs Jahren – so lange dauerte das Verfahren – in einer Gesellschaft, die sich aus mehreren Personen zusammensetzt, gewisse untergeordnete Änderungen ergeben, ohne dass man daraus ableiten dürfte, das Konzessionsgesuch als Ganzes werde hinfällig.

Für die Beschwerdeführer stellt sich auch die Frage, ob sich das Gericht getraut hätte, solche Entscheide zu erlassen, wenn diese einer Überprüfung durch das Bundesgericht zugänglich wären. Da ein solcher Rechtszug hier aber ausnahmsweise ausgeschlossen ist, konnte das Bundesverwaltungsgericht letztlich schreiben, was es wollte. Die Leidtragenden sind nicht nur die Beschwerdeführer, die so zu Unrecht um ihren Einsatz geprellt werden, sondern auch die

Öffentlichkeit, die nun hinnehmen muss, dass in zwei wichtigen Regionen der Schweiz die Konzession definitiv und zu Unrecht an Monopolisten geht, ohne dass die Rechtmässigkeit dieser Konzessionserteilungen jemals materiell überprüft worden wäre. Die Beschwerdeführer wären ohne weiteres bereit gewesen, einen korrekt begründeten negativen Entscheid zu akzeptieren, zumal man sich angesichts der kurzen Restlaufzeit der Konzession (bis 2019) langsam die Frage der Wirtschaftlichkeit stellen muss. Aufgrund der ausserordentlichen Bedeutung dieser Verfahren und der in rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklichen Begründung des Bundesverwaltungsgerichts werden sie nun aber die Möglichkeit prüfen, trotz Ausschluss der ordentlichen Bundesgerichtsbeschwerde gegen diese Entscheide vorzugehen.